

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 31.01.2020

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-62/1a "Südlich Klötzlmüllerstraße -
Verlängerung Sylvensteinstraße" durch Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten
Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Änderungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit
2. Lesung

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit _____ gegen _____ Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

I. Änderungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

Abstimmung: 10 : 0

2. Der Bebauungsplan Nr. 02-62/1a „Südlich Klötzlmüllerstraße - Verlängerung Sylvensteinstraße“ vom 19.04.1996 i.d.F. vom 11.07.2001 - rechtsverbindlich seit 05.11.2001 wird für den im Plan vom 31.01.2020 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 5 geändert.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:

Ziel des Bebauungsplandeckblattes ist die Änderung der im rechtskräftigen Bebauungsplan gemäß Baunutzungsverordnung festgesetzten Gebietskategorie Mischgebiet (MI) hin zu Allgemeines Wohngebiet (WA). Unter Berücksichtigung schalltechnischer Gegebenheiten und den Anforderungen an eine funktionierende Nahversorgung soll dadurch, orientiert an aktuellen Wohnbedürfnissen und gültiger Stellplatzsatzung, auf die aktuell hohe Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt reagiert werden. In diesem Zuge soll sowohl der öffentliche Straßenraum unter Schaffung einer Platzsituation an der Klötzlmüllerstraße neu geordnet als auch die Festsetzungen dem heutigen Stand angepasst werden.

Abstimmung: 10 : 0

Die Konzeptvariante 1a sowie die Begründung zur Änderung vom 31.01.2020 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Die Belange des Klima- und Naturschutzes sind in der weiteren Planung verstärkt zu berücksichtigen.

Abstimmung: 7 : 3 (zugestimmt)

3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmung: 10 : 0

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Abstimmung: 10 : 0

III. Der Gestaltungsbeirat ist zu beteiligen.

Abstimmung: 4 : 6 (abgelehnt)

Landshut, den 31.01.2020

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

